

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 14

München, den 26. Juli 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
21.06.2011	2236.6.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung Heilerziehungspflege hier: Zeugnismuster	134
24.06.2011	2030.5.2-UK, 2230.1.1.1.2.0-UK, 2230-UK, 2032.5-UK, 2030.7.2-UK, 2230.1.1.1.3.2-UK, 2032.4-UK, 2231-UK, 2230-UK, 2030.5.1-UK, 2230.1.1.3-UK, 2236.2.1-UK, 2030.5.1-UK, 2032.4-UK Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136
29.06.2011	2236.9.2-UK Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozial- pädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar	139
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.6.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung Heilerziehungspflege hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. Juni 2011 Az.: VII.8-5 S 9615-5-7a.54 112

1. Die Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung Heilerziehungspflege (hier: Zeugnismuster) vom 6. Juli 2005 (KWMBL I S. 226) wird wie folgt geändert:
Es wird folgende Anlage 5 gemäß dieser Bekanntmachung angefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Anlage 5

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in,

unterzog sich als anderer Bewerber nach § 43 der Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe der staatlichen Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Deutsch
Sozialkunde
Englisch
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre
Berufs- und Rechtskunde
Übungen zur Religionspädagogik
Praxis- und Methoden der Kommunikation
Lebensraumgestaltung
Pflege
Praxis der Heilerziehungspflege

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

..... = bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „**Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer**“/ „**Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferin**“ zu führen.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹⁾ Schulleiter/Schulleiterin

..... Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
 1,51-2,50 = gut
 2,51-3,50 = befriedigend
 3,51-4,50 = ausreichend

¹⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 24. Juni 2011 Az.: II.5-5 P 1000-6.7 582

Auf der Grundlage der geänderten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) hat der Freistaat Bayern das Neue Dienstrecht in Bayern mit einer Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, mit dem Erlass eines neuen Bayerischen Besoldungsgesetzes und eines Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie eines Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) geschaffen. Dieses Gesetzeswerk ist am 1. Januar 2011 in seinen wesentlichen Punkten in Kraft getreten.

Aufgrund der erforderlichen Anpassung an das Neue Dienstrecht in Bayern werden folgende Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geändert:

I.

Änderung der Bekanntmachung Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen

Die Bekanntmachung Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen vom 19. April 2001 (KWMBL I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und in Abschnitt III Satz 1 werden jeweils die Worte „Art. 80 a Abs. 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 4 BayBG“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Jahr der Laufzeit“ durch das Wort „Teil“ ersetzt und nach dem Wort „Freistellungsjahr“ die Zeichen-/Buchstabenfolge „/-e“ eingefügt.
3. In Abschnitt I Abs. 5 werden die Worte „Art. 80 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 3 BayBG“ ersetzt.
4. Abschnitt II Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Teilzeitbeschäftigung (einschließlich des Freistellungsjahres) muss abgeschlossen sein, wenn die Lehrkraft/der Beschäftigte die Altersgrenze gemäß Art. 62 Sätze 1 und 2 BayBG in Verbindung mit Art. 143 BayBG erreicht beziehungsweise das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet (§ 44 Nr. 4 TV-L); gleiches gilt für den Antragsruhestand nach Art. 64 BayBG.“
5. In Abschnitt II Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „Art. 80 d BayBG“ durch die Worte „Art. 91 BayBG“ ersetzt.
6. In Abschnitt II Nr. 5.2 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Das vierjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass zwei Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei $\frac{1}{2}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher

Teilzeitbeschäftigte Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“

7. In Abschnitt II Nr. 5.3 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Das fünfjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass drei Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei $\frac{3}{5}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“
8. In Abschnitt II Nr. 5.4 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Das sechsjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass vier Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei $\frac{2}{3}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“
9. In Abschnitt II Nr. 5.5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Das siebenjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass fünf Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei $\frac{5}{7}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“
10. In Abschnitt II Nr. 5.5 wird folgende Nr. 5.6 angefügt:
„5.6 Andere Varianten, auch mit weniger als einer Gesamtdauer von drei Jahren und einer Freistellung im Schulhalbjahr sowie anschließendem Ruhestand können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach einer Prüfung im Einzelfall zugelassen werden.“
11. Abschnitt II Nr. 8.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Inanspruchnahme der Freistellungsphase führt nicht zu einem Hinausschieben der Entgeltstufen.“
12. In Abschnitt II Nr. 8.2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „(Jahres-) Sonderzahlung“ ersetzt.
13. In Abschnitt II Nr. 8.3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
14. Abschnitt II Nr. 8.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
15. In Abschnitt II Nr. 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 80 c Abs. 1 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
16. In Abschnitt III Satz 1 werden die Worte „1. September“ durch die Worte „1. August“ ersetzt.
17. In Abschnitt III Satz 2 werden die Worte „, für das Schuljahr 2001/2002 bis spätestens 1. Juni 2001“ gestrichen.

II.
Änderung der Bekanntmachung
Internationaler Schüleraustausch

Die Bekanntmachung Internationaler Schüleraustausch vom 26. Januar 2010 (KWMBL S. 71) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3.6 werden die Worte „§§ 30 ff. BeamtVG“ durch die Worte „§§ 45 ff. BayBeamtVG“ ersetzt.

III.
Änderung der Bekanntmachung Schulberatung
in Bayern

Die Bekanntmachung Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBL I S. 454) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III Nr. 4.1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 69 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 37 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

IV.
Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmung
der für die Zusage der Umzugskostenvergütung und
für die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige
Wohnung zuständigen Behörden im Bereich des
Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Bekanntmachung über die Bestimmung der für die Zusage der Umzugskostenvergütung und für die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung zuständigen Behörden im Bereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Oktober 1966 (KMBl S. 651, ber. S. 667) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bekanntmachung über die Bestimmung der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörden im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“

2. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 2 bis 5 BayUKG“ durch die Worte „Art. 3 BayUKG“ ersetzt.

3. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils das Wort „Überweisung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.

4. Der letzte Absatz der Bekanntmachung wird aufgehoben.

V.
Änderung der Bekanntmachung über
die Gewährung von Urlaub für Lehrer,
die ein kommunales Ehrenamt ausüben

Die Bekanntmachung über die Gewährung von Urlaub für Lehrer, die ein kommunales Ehrenamt ausüben vom 26. Juli 1985 (KMBl I S. 105), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. April 2000 (KWMBL I S. 150), wird wie folgt geändert:

In Nr. 1.1 Abs. 1 werden die Worte „Art. 99 Abs. 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 93 Abs. 4 BayBG“ ersetzt.

VI.
Änderung der Bekanntmachung über
Veranstaltungen der Lehrer zur Gemeinschaftspflege
an staatlichen Schulen

Die Bekanntmachung über Veranstaltungen der Lehrer zur Gemeinschaftspflege an staatlichen Schulen vom 4. August 1989 (KWMBL I S. 228) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 werden die Worte „§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG“ durch die Worte „Art. 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayBeamtVG“ ersetzt.

VII.
Änderung der Bekanntmachung über
Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugs-
kostenvergütung im Rahmen der beamtenrechtlichen
Ausbildung

Die Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen der beamtenrechtlichen Ausbildung vom 18. Juli 1977 (KMBl I S. 466), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. August 1998 (KWMBL I S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In dem Absatz unter der Überschrift „Geltungsbereich“ werden die Worte „zum Aufstieg in eine höhere Laufbahn zugelassenen Beamten“ durch die Worte „Beamten, die für die modulare Qualifizierung ausgewählt oder die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen worden sind“ ersetzt.

2. In Nr. 1 Abs. 4 werden die Worte „zum Aufstieg in eine höhere Laufbahn zugelassene Beamte“ durch die Worte „Beamte, die für die modulare Qualifizierung ausgewählt oder die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen worden sind“ ersetzt.

3. In Nr. 1 Abs. 6 Buchst. d wird das Wort „höhere“ gestrichen.

4. In Nr. 1 Abs. 6 Buchst. e werden in der Überschrift die Worte „gehobenen und mittleren Verwaltungsdienst sowie Aufstiegsbeamte“ durch die Worte „Verwaltungsdienst mit Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene sowie Beamte, die für die modulare Qualifizierung ausgewählt oder die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen worden sind“ ersetzt.

5. Nr. 1 Abs. 6 Buchst. f wird aufgehoben.

6. Die bisherige Nr. 1 Abs. 6 Buchst. g wird Nr. 1 Abs. 6 Buchst. f.

7. In Nr. 2 Abs. 4 werden die Worte „den gehobenen und mittleren Dienst und für die Aufstiegsbeamten“ durch die Worte „Ämter mit Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene und für die Beamten, die für die modulare Qualifizierung ausgewählt oder die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen worden sind“ ersetzt.

8. Nr. 4 Abs. 3 Buchst. a wird aufgehoben, die Untergliederung in den bisherigen Buchst. b entfällt.

9. Die (bisherige) Nr. 4 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Studienreferendare, Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst, Fachlehreranwärter, Förderlehreranwärter sowie sonstige die die Qualifikationsprüfung bzw. Teile der Qualifikationsprüfung nicht bestanden haben, erhalten für Ausbildungsreisen zur Vorbereitung der je-

weiligen Prüfung keine Auslagen erstattet. Das Gleiche gilt für die freiwillige Wiederholung der Qualifikationsprüfung oder von Teilen der Qualifikationsprüfung zur Notenverbesserung. Der Beamte ist hierauf bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich hinzuweisen.“

VIII.

Änderung der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen vorschulischen Einrichtungen und Grundschule

Die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen vorschulischen Einrichtungen und Grundschule vom 29. Juni 1998 (KWMBL I S. 403) wird wie folgt geändert:

In Nr. 4.2 Satz 4 werden die Worte „Art. 31 Abs. 5 BeamtVG“ durch die Worte „Art. 46 Abs. 5 BayBeamtVG“ ersetzt.

IX.

Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter

Die Bekanntmachung über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter vom 6. Juli 2006 (KWMBL I S. 183) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 werden die Worte „Prämien und Zulagen“ durch das Wort „Leistungsbezügen“ ersetzt.

X.

Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen

Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen vom 13. Juli 1987 (KWMBL I S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBL I S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Leistung von Mehrarbeit richtet sich nach Art. 87 Abs. 2 und 5 BayBG und Art. 61 BayBesG in Verbindung mit der Anlage 9 zum BayBesG (§ 10 Abs. 1 LDO).“

2. In Nr. 5.2.4.1 wird das Wort „Realschuloberlehrer“ durch das Wort „Beratungsrektor“ ersetzt.

3. Nr. 5.2.5.1 erhält folgende Fassung:

„Der an der Dienststelle des Ministerialbeauftragten als Praktikumsamtsleiter tätige Mitarbeiter (Beratungsrektor) erhält zwölf Anrechnungsstunden“

XI.

Änderung der Bekanntmachung über die Anerkennung von Abschlusszeugnissen der Hauptschule und der Realschule, die von den durch die Kultusministerkonferenz anerkannten Deutschen Auslandsschulen erteilt werden

Die Bekanntmachung über die Anerkennung von Abschlusszeugnissen der Hauptschule und der Realschule,

die von den durch die Kultusministerkonferenz anerkannten Deutschen Auslandsschulen erteilt werden vom 6. Mai 1969 (KMBl S. 597) wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte „§ 36 Abs. I Nr. 2c LBV“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 1 Satz 2 LlbG“ ersetzt.

XII.

Änderung der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft

Die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft vom 22. März 2001 (KWMBL I S. 91) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6.2 Satz 1 werden die Worte „Art. 73 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 81 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.

XIII.

Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen

Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen vom 12. Juli 1985 (KMBl I S. 102), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006 (KWMBL I 2007 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leistung von Mehrarbeit richtet sich nach Art. 87 Abs. 2 und 5 BayBG und Art. 61 BayBesG in Verbindung mit der Anlage 9 zum BayBesG.“

2. In Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 werden jeweils die Worte „des höheren Dienstes“ gestrichen.
3. Nr. 4.1 Satz 2 wird aufgehoben.

XIV.

Aufhebung der Bekanntmachung über Dienstreisen der Schulpsychologen und der Beratungslehrer an Volksschulen

Die Bekanntmachung über Dienstreisen der Schulpsychologen und der Beratungslehrer an Volksschulen vom 23. Dezember 1994 (KWMBL I 1995 S. 65) wird aufgehoben.

XV.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ausnahme von Abschnitt I mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; Abschnitt I tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

2236.9.2-UK

Berichtigung

Die Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar vom 6. Mai 2011 (KWMBL S. 98) wird wie folgt berichtigt:

1. In den Anlagen 4 und 5 wird nach dem Fach „Ökologie und Gesundheit/Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung“ jeweils das Fach „Sozialpädagogische Praxis“ eingefügt.
2. In der Anlage 5 werden nach dem Wort „einjährigen“ das Wort „/zweijährigen¹⁾“, nach dem Wort „Schuljahr“ die Worte „/in den Schuljahren¹⁾“ und nach der Nr. „10.2.1“ die Bezeichnung „/10.1.10¹⁾“ eingefügt.
3. In der Anlage 5 wird eine neue Fußnote 1 aufgenommen; die bisherigen Fußnoten 1 und 2 werden Fußnoten 2 und 3.

Zur besseren Lesbarkeit werden die Anlagen 4 und 5 erneut abgedruckt.

München, den 29. Juni 2011

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

K u f n e r
Ministerialdirigent

Anlage 4

.....
(Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich nach Besuch des einjährigen Sozialpädagogischen Seminars im Schuljahr 20...../.....
als anderer Bewerber nach Anlage 3 Nr. 10.2.1 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik der staatlichen Abschlussprüfung in der Kinderpflege.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Pädagogik und Psychologie
Deutsch und Kommunikation
Religionslehre und Religionspädagogik ¹⁾
Sozialkunde und Berufskunde
Rechtkunde
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung
Sport- und Bewegungserziehung
Werkerziehung und Gestaltung/Musik und Musikerziehung ²⁾
Ökologie und Gesundheit/Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung ²⁾
Sozialpädagogische Praxis

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

..... = bestanden.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses³⁾ Schulleiter/Schulleiterin

..... Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
1,51-2,50 = gut
2,51-3,50 = befriedigend
3,51-4,50 = ausreichend

¹⁾ Im Fall von Ethikunterricht entsprechend § 50 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 BFSOHwKiSo

²⁾ Nach Wahl des Teilnehmers. Unzutreffendes ist zu streichen.

³⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 5

.....
(Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich nach Besuch des einjährigen/zweijährigen¹⁾ Sozialpädagogischen Seminars im Schuljahr/ in den Schuljahren¹⁾ 20...../..... als Erzieherpraktikant/in einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik als anderer Bewerber nach Anlage 3 Nr. 10.2.1/10.1.10¹⁾ der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik der staatlichen Abschlussprüfung in der Kinderpflege vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Pädagogik und Psychologie
Deutsch und Kommunikation
Religionslehre und Religionspädagogik ²⁾
Sozialkunde und Berufskunde
Rechtskunde
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung
Sport- und Bewegungserziehung
Werkerziehung und Gestaltung/Musik und Musikerziehung ³⁾
Ökologie und Gesundheit/Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung ³⁾
Sozialpädagogische Praxis

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

..... = bestanden.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
1,51-2,50 = gut
2,51-3,50 = befriedigend
3,51-4,50 = ausreichend

¹⁾ Unzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Im Fall von Ethikunterricht entsprechend § 50 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 BFSOHwKiSo.

³⁾ Nach Wahl des Teilnehmers. Unzutreffendes ist zu streichen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
